

Liefervorschrift zur Auftragsabwicklung



Seite: 1/4

zwischen **HELLA GmbH & Co. KGaA**
Rixbecker Str. 75, 59552 Lippstadt

- nachstehend "**HELLA**" genannt -

und der Firma

- nachstehend "**Lieferant**" genannt -

1. Vertragsgegenstand

1.1 Die Auftragsvergabe an den Lieferanten von HELLA erfolgt entweder

- durch Einzel- oder Sammelbestellungen mit Angaben zu Bestell-/Lieferlos, Preis und Termin
- oder
- durch Lieferabrufe (Muster, siehe Anlage), mit denen HELLA den Lieferanten entsprechend den nachfolgend aufgeführten Bedingungen Bedarfsmengen und Anliefertermine anzeigt unter Beachtung der vereinbarten Preise.

1.2 Die vorliegende Vorschrift regelt die Abwicklung per Lieferabruf und Übermittlung der Daten per EDI und / oder Telefax und / oder Bereitstellung per WebEDI. Sie ergänzt den zwischen den Parteien abgeschlossenen Rahmenliefervertrag bzw. die HELLA-Einkaufsbedingungen in ihrer jeweils gültigen Form bzw. die mit dem Lieferanten sonst getroffenen Vereinbarungen.

1.3 Das hier beschriebene Lieferabrufverfahren ist ein notwendiges Instrument zur bedarfsgesteuerten Versorgung der Kunden von HELLA. Die Kunden von HELLA fordern zunehmend kürzere Lieferzeiten und bessere Anpassung an die Marktgegebenheiten. Diese Anforderungen kann HELLA nur mit Unterstützung des Lieferanten realisieren. Ein wesentlicher Punkt in der Zusammenarbeit mit dem Lieferanten ist dabei ein hohes Maß an Flexibilität und Termintreue.

1.4 Es ist zwingend erforderlich, dass der Lieferant die in den HELLA-Lieferabrufen aufgeführte Bestellnummer, die über einen größeren Zeitraum für alle Abrufe unverändert beibehalten wird, neben Materialnummer, Benennung und Änderungsstand bzw. Revisionsstand in allen Liefer- und Rechnungspapieren aufführt. Nur so ist sichergestellt, dass die Vereinnahmung der Ware unverzüglich erfolgt und die mit dem Lieferanten vereinbarten Zahlungsfristen eingehalten werden können.

1.5 Kurzfristige Nachplanungen der Kunden von HELLA werden von HELLA (in Ausnahmefällen) vorab per Telefax/Telefon/E-Mail bekannt gegeben und in die dem Lieferanten zugehenden Lieferabrufe übernommen.

1.6 Der Lieferant muss sicherstellen, dass bei Rückfragen von HELLA korrekte Informationen bzgl. des Lieferstatus für die einzelnen Produkte schnell unterbreitet werden können.

Liefervorschrift zur Auftragsabwicklung



Seite: 2/4

2. Datenübermittlung

2.1 Die Übermittlung der Bedarfszahlen geschieht auf folgendem Weg:

- Übermittlung der Daten per Electronic Data Interchange (EDI);
- Bereitstellung der Daten im WebEDI-System;
- Zusendung von Lieferabrufen per Telefax.

Zu den einzelnen Übertragungsmöglichkeiten sind die separat vereinbarten Bedingungen zu beachten.

2.2 Der Lieferabruf mit den Dateninhalten ist exemplarisch dem anliegenden Ausdruck zu entnehmen. Die Daten, die per EDI bzw. WebEDI übertragen werden, sind in den wesentlichen Inhalten (z. B. Bestellnummer, Bestellmenge, Bestelltermin etc.) identisch.

3. Erklärung der Lieferabrufe

3.1 Der Lieferant ist verpflichtet bei jeder neuen Datenübertragung zu prüfen, ob er zu allen Materialien, die er an HELLA liefert, Lieferabrufe erhalten hat. Ferner hat der Lieferant sicherzustellen, dass bei der Weiterverarbeitung der von HELLA übertragenen Daten die Dateninhalte korrekt fortgeschrieben werden.

3.2 Die gleiche Verpflichtung trifft den Lieferanten beim Abruf der Daten aus dem WebEDI-System. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Daten regelmäßig abzurufen.

3.3 Entscheidend für den Auftragsstand des Lieferanten ist die im Lieferabruf mit angegebene Eingangs-Fortschrittszahl (= fortlaufende Summierung aller Anlieferungen die von HELLA seit Anlage des Lieferplans bis zum Stichtag des aktuellen Abrufs vereinnahmt worden sind). Unabhängig davon ist der Lieferant verpflichtet, sich bei offensichtlichen Unstimmigkeiten unverzüglich bei HELLA zwecks Klärung zu melden.

4. Lieferlos

4.1 Der Lieferant ist verpflichtet, **nur die aktuell eingeteilten Mengen termingenau anzuliefern**. Diese Verpflichtung besteht unabhängig von der unternehmerischen Verantwortung des Lieferanten zur Festlegung von internen Fertigungslosgrößen oder bei entsprechenden separat zu vereinbarenden Fertigungsfreigaben von HELLA.

4.2 Ausnahme:

- Materialien mit Sondervereinbarung (Losgröße wird getrennt geregelt, z. B. für großvolumige Materialien usw.)
- Materialien mit taggenauer Anlieferung („KANBAN" bzw. „KANBAN" ähnlich-gesteuerte Materialien)
- Materialien, die über einen Logistik-Dienstleister an HELLA geliefert werden
- Materialien, die über ein Konsignationslager an HELLA geliefert werden
- andere Sondervereinbarungen.

Liefervorschrift zur Auftragsabwicklung



Seite: 3/4

Zu diesen Materialien erhält der Lieferant gesonderte Informationen zur Anlieferung der HELLA-Bedarfsmengen. Der Lieferabruf gilt hierbei nur zur Fertigung, ggf. Bereitstellung der Materialien.

5. Lieferverpflichtung

5.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die in den Lieferabrufen angegebenen Termine (= Anliefertermine bei HELLA) und Mengen - unter Berücksichtigung der Lieferlosgrößen (vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 4) – verbindlich einzuhalten (Eingang Warenannahme HELLA soweit nicht im Einzelfall etwas anderes zwischen den Parteien vereinbart ist). Die Lieferabrufe gelten als angenommen, wenn der Lieferant nicht unmittelbar, spätestens aber einen Werktag nach Erhalt, dem jeweils aktuellen Lieferabruf widerspricht.

5.2 Die Form des Widerspruchs richtet sich nach dem vom Widerspruch betroffenen Lieferzeitraum.

Der Widerspruch erfolgt schriftlich und telefonisch für den Lieferzeitraum der nächsten 4 Wochen nach Abrufübermittlung (oder vereinbarte längere Transitzeit der Produkte).

Für den darauffolgenden Lieferzeitraum bis 12 Monate nach Abrufübermittlung erfolgt der Widerspruch ausschließlich im nachfolgend ausgewählten System:

- EDI DELRSP
- EDI csv. File
- webEDI (user interface and upload function)
- webEDI (upload function for EDI suppliers).

Ziffer 6. „Abnahmeverpflichtung“ bleibt hiervon unberührt.

5.3 Erkennbarer Terminverzug ist HELLA sofort schriftlich und mündlich anzuzeigen. Ggf. sind die Materialien in Abstimmung mit HELLA zu Lasten des Lieferanten durch Sondertransporte wie Kurier, Taxi, Luftfracht usw. anzuliefern. Unabhängig von der Einhaltung dieser Anzeigepflicht zum Zwecke der Schadensminderung haftet der Lieferant für Verzugsschäden nach den zwischen den Parteien vereinbarten Verzugsregelungen.

6. Abnahmeverpflichtung

6.1 HELLA hat eine Abnahmeverpflichtung für einen Zeitraum von 4 Wochen für Fertigteile und von weiteren 4 Wochen für Vormaterial jeweils gemessen ab dem Datum des zuletzt übermittelten Lieferabrufs.

Liefervorschrift zur Auftragsabwicklung



Seite: 4/4

6.2 Im Übrigen ist HELLA nicht zur Abnahme der in den Lieferabrufen als Forecast angegebenen Mengen verpflichtet.

Lippstadt, den

HELLA GmbH & Co. KGaA

..... (1. Unterschrift) (2. Unterschrift)
..... (Name in Druckbuchstaben) (Name in Druckbuchstaben)
..... (Abteilung / Funktion) (Abteilung / Funktion)

— **Lieferant:**

..... (Firmenstempel) (Ort) (Datum)
..... (1. Unterschrift) (ggf. 2. Unterschrift)	
..... (Name in Druckbuchstaben) (Name in Druckbuchstaben)	
..... (Abteilung / Funktion) (Abteilung / Funktion)	

Anlagen

- Muster "Lieferabruf"